

**Satzung über den Besuch der Heilpädagogischen
Tagesstätten der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12906

5 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport des Stadtrates
vom 09. Oktober 2013 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 1. August 2009 (Az.: IV4/5251/1/09) in Kraft getreten. Diese Richtlinien legen nach Art. 44 AGSG Teil 7 (Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts) die Mindestvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen (§§ 45, 48a SGB VIII) fest, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreuen und der staatlichen Aufsicht nach §§ 45 bis 48 SGB VIII unterliegen. Damit wird es notwendig, die Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Klenzestraße der Landeshauptstadt München zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Die Bestrebungen der Landeshauptstadt München, die Regelungen für den Besuch der städtischen Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) – die HPT an der Allescherstraße 46 mit ihrer Außenstelle an der Dachauer Straße 96 und die HPT an der Klenzestraße 27 – sinnvoll zu vereinheitlichen, werden damit abgeschlossen, da in Zukunft eine Satzung für beide städt. HPT angewandt wird. Die neue „Satzung über den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätten der Landeshauptstadt München“ ist als **Anlage 1** beigefügt.

Ein synoptischer Vergleich zwischen den alten Satzungen und der neuen Satzung ist als **Anlage 2**, die beiden alten Satzungen sind als **Anlage 3** und **Anlage 4** beigefügt.

Im Hinblick auf den Neubau einer weiteren städtischen HPT in Nymphenburg Süd wurden die Regelungen der neuen Satzung möglichst neutral formuliert, so dass bei einer Neueröffnung keine Änderung dieser Satzung notwendig wird.

Des Weiteren wurden bei dieser Gelegenheit auch die Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) aus dem Jahre 2007 zur Anpassung der Satzung in Bezug auf die HPT an der Allescherstraße umgesetzt. Die Empfehlungen sind als **Anlage 5** beigefügt.

1 Anpassung der Satzung an die geänderten Rahmenbedingungen

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Änderungen eingegangen:

1.1 Heilpädagogische Tagesstätten (§ 1)

Bezeichnung der Heilpädagogischen Tagesstätten

Die neue Satzung soll für alle städtischen HPT angewendet werden. Deshalb werden in § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 die verschiedenen Einrichtungsarten konkret bezeichnet. Zukünftig sollen mehrere eigenständige HPT für die Kinder, die die Mathilde-Eller-Schule besuchen, eingerichtet werden. Deshalb wird in § 1 Abs. 2 der Plural verwendet (dies ist auch später in der Satzung der Fall).

Umsetzung der Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in Bezug auf § 1 Heilpädagogische Tagesstätten:

- Prüfergebnis Außenstelle Dachauer Straße
Eine Änderung des Namens der Außenstelle Dachauerstraße 96 ist aus oben genannten Gründen nicht mehr erforderlich.
- Prüfergebnis Hilfeempfänger
Die Erweiterung des Personenkreises um die schulvorbereitenden Einrichtung wurde entsprechend berücksichtigt.

1.2 Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte (ehemals § 2 der Satzung der Heilpädagogischen Tagesstätte an der Klenzestraße)

Für die pädagogische Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte ist auf Grundlage der Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit der Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. August 2009 (Az.: IV4/5251/1/09) gemäß den Fach- und Hilfskraftregelungen unter Ziffer 12 f eine pädagogische Fachkraft mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einer einschlägigen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung einzusetzen. Der Einsatz der Schulleitungen der staatlichen Förderschulen kann aufgrund ihrer spezifischen schulpädagogischen Ausbildung als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer) in HPT bei Bedarf ausschließlich als gruppenübergreifende Fachkräfte (= Fachdienst) im Rahmen einer individuellen Lernförderung zum Einsatz kommen.

Somit kann bei der Neuregelung der Satzung für den Besuch der städtischen HPT die Regelung im § 2 der Satzung der HPT an der Klenzestraße aus dem Jahr 1981, dass die pädagogische Leitung der städtischen HPT die Schulleitung der staatlichen Mathilde-Eller-Schule ist, nicht übernommen werden und muss daher entfallen. Dieser Sachverhalt wurde bereits bei der Erstellung der Satzung für die HPT an der Allescherstraße im Jahre 1996 berücksichtigt.

Aussagen zur Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte sind in der Benutzungssatzung für Heilpädagogische Tagesstätten nicht mehr erforderlich, da die genannten Richtlinien unmittelbar eine pädagogische Fachkraft bestimmen.

1.3 Aufnahme, Ausscheiden (§ 4)

Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme eines Kindes in die HPT entscheidet die Leitung der Einrichtung. Gerade im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung der betreuten Kinder ergeben, ist es erforderlich, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung auch die Verantwortung für deren Auswahl im Rahmen der Satzung übernimmt. Diese Entscheidung kann nicht von ihrer Verantwortung für den Betrieb getrennt werden, zumal u.a. im Aufnahmeausschuss der bestehenden Satzung der HPT Klenzestraße Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertreten sind, die gerade nicht Teil der HPT sind (Schularzt, Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Elternbeirates der Schule).

1.4 Öffnungszeiten (§ 5)

Die Öffnungszeiten wurden entsprechend den Vereinbarungen mit den Kostenträgern angepasst. Bei den Schließzeiten in den Sommerferien wurde sich an den allgemeinen Regelungen der städt. Kindertageseinrichtungen orientiert.

Umsetzung der Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Bezug auf § 5 Öffnungszeiten:

- Prüfergebnis Öffnungszeiten
Die in der Satzung festgehaltenen Öffnungszeiten wurden den tatsächlichen Öffnungszeiten angepasst.

1.5 Ausschluss eines Kindes aus der Heilpädagogischen Tagesstätte (§ 8)

Entscheidung über Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Einrichtung. Gerade im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die sich aus der Behinderung der betreuten Kinder ergeben, ist es erforderlich, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtungen (s.o.) auch die Verantwortung für deren Ausschluss im Rahmen der Satzung übernimmt. Diese Entscheidung kann nicht von ihrer Verantwortung für den Betrieb getrennt werden, zumal u.a. im Aufnahmeausschuss der bestehenden Satzung der HPT Klenzestraße Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertreten sind, die gerade nicht Teil der HPT sind (Schularzt, Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Elternbeirates der Schule).

Eine Zustimmung des Referates für Bildung und Sport als Träger der Einrichtung zu einem Ausschluss eines Kindes ist erforderlich.

2 Beteiligung

Eltern

Bundesrechtlich ist kein Elternbeirat vorgesehen.

Auch wenn kein Elternbeirat gebildet wird und keine landesrechtlichen Regelungen die Bildung eines solchen Elternbeirates bei heilpädagogischen Tagesstätten vorschreiben, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Aus diesem Grund erfolgte eine Information und eine Anhörung der Eltern über die jetzt geplanten Änderungen der Satzung.

Der Regierung von Oberbayern (als zuständige Heimaufsicht), dem Bezirk Oberbayern und dem Sozialreferat, Stadtjugendamt (jeweils Kostenträger) wird nach Beschlussfassung und Bekanntmachung ein Abdruck der neuen Satzung übermittelt.

Das Direktorium, Rechtsabteilung hat der Beschlussvorlage im Hinblick auf die von dieser Dienststelle zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Birgit Volk, sowie der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, und dem Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Otto Bertermann, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung über den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätten der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2-fach)
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Fachabteilung 4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-F4-GTB**
An RBS-RA

z. K.

Am